

Mit Job-Ticket steuerlich gut fahren

Job-Tickets sind seit Jahresbeginn nicht mehr steuerfrei. Arbeitgeber können zwar weiterhin ihren Beschäftigten den Aufwand für öffentliche Verkehrsmittel für die Wege zur und von der Arbeitsstelle ganz oder teilweise ersetzen. Grundsätzlich wird darauf aber Lohnsteuer fällig, weil es sich um einen „geldwerten Vorteil“ handelt, der als Subvention gestrichen wurde.

Doch auch das Recht lässt steuerliche Türchen offen. Überlässt nämlich ein Arbeitgeber seinen Mitarbeitern ein Job-Ticket für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr (also zum Beispiel kein Taxi) unentgeltlich oder verbilligt, so handelt es sich um einen Sachbezug. Und der ist steuerfrei, wenn der „Vorteil“ 44 Euro im Kalendermonat nicht übersteigt. Als Vorteil gilt das, was der Arbeitgeber, gegebenenfalls nach Abzug vom Arbeitnehmer getragenen Anteils, beisteuert.

Auch schon vor 2004 konnten Firmen Sachbezüge steuerfrei gewähren, allerdings neben der generellen steuerbegünstigten Regel für Job-Tickets und außerdem in Höhe von 50 Euro monatlich. Damals wie heute gilt: Bei der Feststellung, ob die Freigrenze überschritten wird, sind etwaige andere Sachbezüge zu berücksichtigen, etwa Benzingscheine für Mitarbeiter.

Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer für steuerpflichtige Fahrtkostenzuschüsse und für die geldwerten Vorteile bei Job-Tickets nur mit 15 Prozent (plus Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) pauschal berechnen. Er kann dem Mitarbeiter die Pauschalsteuer aber auch vom Gehalt abziehen. Für den pau-

schal besteuerten Verdienst sind keine Sozialbeiträge zu zahlen.

Die Pauschalierung setzt voraus, dass der Arbeitgeber zusätzlich zum Arbeitsverdienst Zuschüsse zahlt. Außerdem ist die Pauschalierung bei Zuschüssen für Arbeitswege, die nicht mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden, auf den Betrag beschränkt, den der Arbeitnehmer als Werbungskosten von der Steuer absetzen kann. Der Arbeitgeber sollte also vorher ausrechnen, in welcher Höhe seine Mitarbeiter die steuerliche Entfernungspauschale in Anspruch nehmen können.

Da für öffentliche Verkehrsmittel die tatsächlichen Fahrkosten als Werbungskosten absetzbar sind. Können sie voll mit der 15%igen Pauschalsteuer belegt werden. Der Arbeitgeber muss hier keinen Höchstbetrag entsprechend der Entfernungspauschale ausrechnen.

Veröffentlicht : Northeimer Neueste Nachrichten

06. Juni 2004